Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2181

22. 08. 95

Antrag

der Abgeordneten Marina Steindor, Rita Grießhaber, Kristin Heyne, Ulrike Höfken-Deipenbrock, Dr. Manuel Kiper, Monika Knoche, Steffi Lemke, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Irmingard Schewe-Gerigk, Albert Schmidt (Hitzhofen), Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtliche Regelung gentechnischer Lebensmittel

Aufgrund des GATT/WTO-Abkommens und zwingenden EU-Rechts gelangen gentechnische Lebensmittel bereits jetzt auf den bundesdeutschen Markt. Diese Tendenz wird sich in näherer Zukunft noch weiter verstärken.

Da in der Bundesrepublik Deutschland die Zulassungs- und Vermarktungsbedingungen für derartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten bisher nicht hinreichend und in geeigneter Form geregelt sind, kommen inzwischen Produkte, die aus oder mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, ohne Zulassungsverfahren und Kennzeichnung auf den Markt.

Seit Jahren verhandelt die Europäische Union vergeblich über eine Verordnung über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (Novel-Food-Verordnung), mit der insbesondere gentechnisch veränderte bzw. hergestellte Produkte reguliert werden sollen. In der EU-Freisetzungs-Richtlinie 90/220 ist zwar das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, bereits heute geregelt, in den entsprechenden Anmeldungs- und Zustimmungsverfahren ist die Frage des menschlichen Verzehrs jedoch allenfalls von untergeordneter Bedeutung. Besonders im Hinblick darauf, daß die Zahl dieser Produkte in naher Zukunft weiter steigen wird, ist ein ausreichender, vorbeugender Gesundheitsschutz nicht mehr gewährleistet. So liegen bereits Anträge für gentechnisch veränderten Raps, Mais, Soja, Radicchio, Tomaten und Tomatenpaste vor.

Es ist daher dringend erforderlich, gentechnisch hergestellte bzw. veränderte Lebensmittel, -zutaten und -zusatzstoffe im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes zu regulieren.

Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die sich auf unbestimmte Zeit verzögernde gemeinschaftliche Novel-Food-Verordnung haben die Niederlande bereits 1993 eine nationale Verordnung über neuartige Lebensmittel (Warenwetregeling Nieuwe Voedingsmiddelen) in Kraft gesetzt, nach der Lebensmittel, Rohstoffe, Zusatz- und Hilfsstoffe für die Herstellung von Lebensmitteln und Getränken, die ein gentechnisch veränderter Organismus sind oder unter Nutzung von solchen hergestellt wurden, nur dann in Ver-

kehr gebracht werden dürfen, wenn dazu eine Genehmigung erteilt worden ist.

Auch in Großbritannien werden seit 1991 „Richtlinien zur Bewertung neuartiger Lebensmittel und Produktionsprozesse" angewandt, die für bestimmte Produkte eine spezifische Zulassung vorschreiben.

Ebenso hat die Schweiz eine Regulierung für gentechnisch hergestellte bzw. veränderte Lebensmittelprodukte vorgenommen.

Im Gegensatz zu einigen Staaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union läßt die Bundesrepublik Deutschland die Vermarktung gentechnisch veränderter bzw. hergestellter Lebensmittel und Lebensmittelzutaten ohne spezifische Bedingungen und Beschränkungen zu. In zwei mit großer Mehrheit verabschiedeten Beschlüssen hat sich der Bundesrat (vgl. Drucksachen 550/92 und 1 06 1/94) aus grundsätzlichen Erwägungen der Verbrauchersicherheit und des Verbraucherschutzes für eine systematische Zulassungs- und Kennzeichnungspflicht ausgesprochen.

Diesen Grundsätzen kann derzeit nur Geltung verschafft werden, indem sie über eine nationale Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der entsprechenden EU-Richtlinien und internationalen Bestimmungen umgesetzt werden.

Aus Gründen eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes müssen alle Lebensmittel, -zutaten, Hilfs- und Zusatzstoffe, die unter Einsatz gentechnischer Verfahren gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wurden, unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Das Inverkehrbringen derartiger Produkte ist so lange zu verbieten, bis diese in einem geeigneten Verfahren zugelassen worden sind. Dabei ist es die Aufgabe des jeweiligen Herstellers oder Importeurs, den Nachweis zu führen, daß sein Produkt die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt und daß vor allem von ihm auch bei langfristigem Verzehr keinerlei gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgehen.

Nur eine systematische Kennzeichnungspflicht aller gentechnisch hergestellter bzw. veränderter Lebensmittel, -zutaten und -zusatzstoffe sichert den Verbrauchern ihren im Lebensmittelrecht zentral verankerten Anspruch auf Verbraucherschutz. Die Kennzeichnung muß in sachgerechter und geeigneter Form auf dem Produkt selbst erfolgen. Ohne Kennzeichnung, die auch eine Information über die Herstellungsart einschließt, sind Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in der Lage, eine Kaufentscheidung zu treffen, die sowohl mit der Verbrauchererwartung als auch mit den persönlichen Präferenzen und Grundüberzeugungen übereinstimmt.

Nicht nur auf europäischer Ebene, auch im Rahmen der internationalen Codex Alimentarius Kommission wird über Richtlinien und Empfehlungen für gentechnisch hergestellte bzw. veränderte Lebensmittelprodukte beraten. Besonders die weiteren Diskussionen innerhalb der Codex Alimentarius Kommission und ihrer Fachausschüsse über Fragen der Bio- und Gentechnologie sind von öffentlichem Interesse, da die Codex Alimentarius Kommission durch das GATT/WTO-Abkommen deutlich aufgewertet worden

ist. Weit stärker als bisher werden die Empfehlungen und Standards der Codex Alimentarius Kommission eine internationale Harmonisierung und Nivellierung des Lebensmittelrechts forcieren, da im GATT/WTO-Abkommen unterschiedliche nationale Normen und Anforderungen an Lebensmittelprodukte in erster Linie als zu beseitigende Handelshemmnisse angesehen werden.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, auch innerhalb der Codex Alimentarius Kommission die Grundsätze des umfassenden Verbraucherschutzes und eines systematischen Zulassungs- und Kennzeichnungsprinzips zu vertreten.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung und insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit werden aufgefordert,

I. eine Zulassungs- und Kennzeichnungs-Verordnung für gentechnisch hergestellte bzw. veränderte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (GenLMV) zu erlassen, die folgende regulatorische Grundelemente enthält:

1. Regelungsbereich

Lebensmittel, die aus, von oder unter Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt oder verarbeitet wurden oder mit Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten, Zusatz- oder technischen Hilfsstoffen (einschließlich Enzymen) hergestellt wurden bzw. diese enthalten, die von oder unter Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt oder verarbeitet wurden, unterliegen vor ihrer Vermarktung einem generellen Genehmigungsvorbehalt.

Eine dazu erforderliche GenLMV erfaßt insbesondere

- Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Zusatz- und technische Hilfsstoffe, die gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes (GenTG) enthalten oder aus solchen bestehen;
- Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Zusatz- und technische Hilfsstoffe einschließlich Enzyme, die aus, von oder unter Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden, auch wenn diese im verkaufsfertigen Produkt nicht mehr vollständig oder in Teilen enthalten sind.

Dieser sich aus dem Ziel eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes ableitende Vorbehalt schließt grundsätzlich auch Produkte ein, die in die Bundesrepublik Deutschland importiert werden.

Entsprechende Regelungen für den Export werden in den entsprechenden Ausfuhrgesetzen vorgenommen.

Darüber hinaus besteht ebenfalls ein Regulierungsbedarf bei der Marktzulassung für andere neuartige oder mit neuartigen technischen Verfahren hergestellte Lebensmittelprodukte. Die

Genehmigung dieser neuartigen Lebensmittel sollte in einer eigenen Verordnung vorgenommen werden.

Ausdrücklich hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf

- Lebensmittel und Lebensmittelzutaten mit neuer oder gezielt modifizierter primärer Molekularstruktur,
- Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus Einzellerproteinen hergestellt sind, aus Mikroorganismen, Pilzen oder Algen bestehen oder aus diesen isoliert worden sind,
- weitere Erzeugnisse, die von neuartigen Pflanzen stammen oder die unter Einsatz neuartige Verarbeitungsverfahren hergestellt wurden.

2. *Regelungsgrundsatz*

Der Bundesminister für Gesundheit wird aufgefordert, von den Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG – § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b) Gebrauch zu machen, welche ihn ermächtigen, zum Schutze der Gesundheit durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Herstellen und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel zu verbieten oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen. Eine diesen Regelungsanspruch einlösende GenLMV hat das Inverkehrbringen von Produkten, die in ihren Regelungsbereich fallen, so lange zu verbieten, bis sie nach einem festgelegten Genehmigungsverfahren auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft und eine Zulassung erteilt worden ist.

Diese Produkte unterliegen damit dem Verbotsprinzip und folgen in dieser Hinsicht dem Beispiel der Zusatzstoffe, deren Verwendung bei der Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln nach § 11 Abs. 1 LMBG ebenfalls eine Zulassung voraussetzt.

Dieser Genehmigungsvorbehalt umfaßt, ähnlich wie bei Arzneimitteln, für die das Arzneimittelgesetz (AMG ...) eine erneute, verfahrensspezifische Aspekte einbeziehende Genehmigung, wenn für die Lebensmittelherstellung gentechnisch veränderte Organismen verwendet werden. Der weitere Gebrauch bereits zugelassener Zusatzstoffe setzt dann eine neue, spezifische Genehmigung nach den Bestimmungen einer künftigen GenLMV voraus, wenn die jeweiligen Zusatzstoffe gentechnisch hergestellt werden. Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZulV), Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV), die Aromenverordnung sowie andere vertikale Verordnungen, in denen die Verwendung von Zusatzstoffen qualitativ und quantitativ geregelt wird, sind entsprechend zu ändern.

Auch Enzyme, die bei der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden, unterliegen künftig dem Verbotsprinzip. Die derzeitigen Bestimmungen des LMBG (§ 11 Abs. 3), in denen Enzyme zwar als Zusatzstoffe eingestuft, jedoch vom Verbotsprinzip ausgenommen und somit frei verkehrsfähig sind, sind entsprechend zu ändern.

Des weiteren wird der Bundesminister für Gesundheit aufgefordert, eine Verordnung vorzulegen, welche Zulassung, Qualitätsanforderungen und Anwendung von konventionell hergestellten Enzymen sowie deren Kenntlichmachung auf der Zutatenliste von Lebensmitteln regelt.

Dort ist auch darauf hinzuweisen, daß Lebensmittel-Enzyme, die mit oder aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden, nach den Bestimmungen der GenLMV zugelassen werden müssen und die dort festgelegten Genehmigungsanforderungen zu erfüllen haben.

3. Genehmigungsverfahren

Genehmigungsbehörde ist das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BGVV). Es wird beraten durch eine Kommission für gentechnisch hergestellte Lebensmittel, in der die Verbraucherverbände angemessen vertreten sein müssen.

Dem Verbraucherausschuß beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zumindest für einen Teil der Mitglieder dieser Kommission ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

Bei Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Zusatz- oder Hilfsstoffen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen und deren Inverkehrbringen daher nach den Bestimmungen des GenTG genehmigt werden muß, sind die im GenTG festgelegten allgemeinen Verfahrensvorschriften, Genehmigungsvoraussetzungen und -kriterien anzuwenden. Zusätzlich gelten die in einer künftigen GenLMV festgelegten Bestimmungen, die sich insbesondere aus dem Verwendungszweck dieser Produkte als Lebensmittel und Lebensmittelzutaten ableiten.

Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder aus GVO bestehen, unterliegen grundsätzlich der Richtlinie 90/220/EWG. Sie unterliegen demnach einem gemeinschaftlichen Zulassungsverfahren. Dabei wird zwar dem Mitgliedstaat, bei dem ein Antrag gestellt wurde, eine Vorprüfungspflicht zugewiesen, die Zulassung hängt aber letztlich vom Votum der Mitgliedstaaten ab.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß Entscheidungen über das nach der Richtlinie zumindest mögliche Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten, lebensmittelrelevante Fragestellungen berücksichtigen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung sicherzustellen, daß ein nach der Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (90/220/EWG) mögliches vereinfachtes Verfahren (Artikel 6 Abs. 5) nicht für solche Produkte bzw. Organismen angewendet werden darf, die als oder in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden sollen.

Der Hersteller bzw. Importeur von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, Zusatz- oder Hilfsstoffen, die unter die GenLMV fallen, beantragt eine Genehmigung, diese in Verkehr zu bringen. Der Antragsteller legt alle erforderlichen Unterlagen vor, damit überprüft werden kann, ob das jeweilige Produkt die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Insbesondere sind Untersuchungsberichte über mögliche chronisch-toxische, karzinogene, teratogene, mutagene und allergene Effekte eines Produktes vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, die vom Antragsteller vorgelegten Untersuchungen von unabhängigen Experten begutachten zu lassen. In bestimmten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auch eigene Untersuchungen in Auftrag geben.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Eine Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß das Produkt die im folgenden aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Bei der Überprüfung der jeweiligen Anträge und bei der abschließenden Zulassungsentscheidung ist grundsätzlich das Vorsorgeprinzip anzuwenden: Bestehen plausible, begründete Zweifel an der Sicherheit und Unbedenklichkeit eines Produktes, so kann eine Genehmigung auch dann versagt werden, wenn die geltend gemachten Einwände nicht mit wissenschaftlicher Gewißheit zu beweisen sind.

a) Verbesserungserfordernis

Die erste Voraussetzung für die Zulassung gentechnischer Lebensmittel besteht im Erfordernis einer deutlichen Verbesserung des gentechnischen Lebensmittels im Hinblick auf eines der traditionellen Kriterien (Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit). In Anlehnung an vergleichbare Regelungen des Saatgutrechts und der Arzneimittelzulassung verfolgt die GenLMV damit das Ziel, im Sinne vorausschauender Vorsorge Restrisiken wenigstens dort gänzlich auszuschließen, wo die Hinnahme dieser Risiken ohne erkennbaren Vorteil für Verbraucherinnen und Verbraucher ist. Als vorteilhaft im Sinne der GenLMV sind nur Verbesserungen im Hinblick auf die traditionellen Kriterien Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit der Lebensmittel anzusehen. Weist ein gentechnisches Lebensmittel im Hinblick auf eines dieser Kriterien eine deutliche Verbesserung gegenüber den anderen auf dem Markt befindlichen Produkten auf, muß es freilich auch noch die übrigen Kriterien (vgl. Buchstaben b bis f) erfüllen, um schließlich zugelassen werden zu können.

b) Allgemeine produktbezogene Kriterien

Lebensmittel und Lebensmittelzutaten aus dem Geltungsbereich der GenLMV sind nur dann genehmigungsfähig,

– wenn ihr Verzehr für die Verbraucher gesundheitlich unbedenklich ist und sie insbesondere frei von chronisch-toxischen, karzinogenen, mutagenen, teratogenen und allergenen Eigenschaften sind,

- wenn sie die Verbraucher nicht täuschen und
- wenn der normale Verbrauch eines gentechnischen Produktes nicht zu Ernährungsmängeln führt.

c) Technologische Notwendigkeit

Ähnlich wie das LMBG (§ 12 Abs. 1) die Zulässigkeit von Zusatzstoffen davon abhängig macht, ob ihre Verwendung technologisch erforderlich ist, sind auch die von einer GenLMV erfaßten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten unter den Vorbehalt einer „technologischen Notwendigkeit" zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen mit dem Ziel der Herstellung, Gewinnung oder Verarbeitung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten. Stehen für einen bestimmten Zweck bewährte, aufgrund langer Erfahrung als sicher bekannte Verfahren zur Verfügung, so sind neuartige Verfahren unter Nutzung gentechnisch veränderter Organismen, welche an deren Stelle treten, nur dann genehmigungsfähig, wenn dafür allgemeine technologische Erfordernisse geltend gemacht werden können.

Auch Änderungen der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat, die Folge gentechnischer Modifikationen sind, sind auf ihre jeweilige technologische Notwendigkeit zu überprüfen.

d) Produkt-spezifische Kriterien

Für Lebensmittel, Lebensmittelzutaten und Zusatzstoffe,

- die aus oder von gentechnisch veränderten Pflanzen stammen, diese enthalten oder aus ihnen bestehen,
- die aus gentechnisch veränderten Tieren gewonnen oder verarbeitet wurden,
- die gentechnisch veränderte Mikroorganismen enthalten oder
- unter Einsatz gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden,
- Starterkulturen, die Mikroorganismen enthalten, die nicht zu den gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des GenTG zählen; hierzu zählen insbesondere Organismen, die durch Selbstklonierung nichtpathogener, natürlich vorkommender Ausgangsorganismen erzeugt wurden (Benutzung endogener Viren als Spender- oder Empfängerorganismus von Nukleinsäuren, Einfügen technischer Sequenzen in den Empfängerorganismus, Herstellung von Mutanten durch Insertion von im Empfänger genetisch inaktiven Nukleinsäuren-Segmenten oder durch Deletion, Inversion und/oder Amplifikation),

sind unter Beachtung des Vorsorgeprinzips jeweils spezifische Genehmigungskriterien und Bestimmungen für die Sicherheitsbewertung zu erarbeiten. Dabei sind die jeweiligen Eigenschaften von Spender- und Empfängerorganismus, des

verwendeten Vektors und des modifizierten Organismus ebenso zu berücksichtigen wie die Möglichkeit sekundärer und pleiotroper Effekte (ein Gen wirkt auf mehrere Merkmalsausbildungen) als Folge des durchgeführten Gentransfers.

Insbesondere sind in die GenLMV konkrete Vorschriften aufzunehmen, die dafür Sorge tragen, daß aus Gründen eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes

- die Verwendung von Antibiotika-Resistenz-Genen als Selektionsmarkern in gentechnisch veränderten Organismen, die in Zusammenhang mit der Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten eingesetzt werden, ausgeschlossen ist;
- gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die zumeist als Starterkulturen bei der Herstellung und Verarbeitung verwendet werden und im verzehrfertigen Produkt noch in lebender, vermehrungsfähiger Form enthalten sind, vorerst als nicht genehmigungsfähig anzusehen sind;
- die Überprüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit eines Produktes auch die Begleitproteine mit einbezieht.

e) Produktionsbezogene Kriterien und Qualitätssicherung

Für Zusatzstoffe und Enzyme, die mit Hilfe von Mikroorganismen hergestellt werden, wird die nach den Bestimmungen der GenLMV erforderliche Genehmigung nur erteilt,

- wenn sichergestellt ist, daß die zur Herstellung verwendeten Mikroorganismen, insbesondere wenn es sich dabei um gentechnisch veränderte handelt, oder freie DNA aus diesen nicht in die Abluft, das Abwasser oder den Abfall gelangen können;
- wenn die mit der Herstellung und Abpackung der jeweiligen Produkte beschäftigen Personen gegen gesundheitliche Schäden, insbesondere Allergien und Infektionen, hinreichend geschützt sind.

Eine GenLMV hat hier sinngemäß die Bestimmungen der Käseverordnung (§ 20 Abs. 2) zu übernehmen, welche die Genehmigung von Labaustauschstoffen als Zubereitungen von Enzymen mikrobiellen Ursprungs mit diesen Anforderungen an die Produktionssicherheit verknüpft.

Bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, Zusatz- und Hilfsstoffen, die aus oder mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, diese jedoch in der Regel im Endprodukt nicht mehr enthalten, hat der Antragsteller nachprüfbar zu belegen, daß Verarbeitung, Reinigungs- und Überwachungsverfahren eingesetzt werden, welche gewährleisten, daß das Endprodukt keine gentechnisch veränderten Organismen oder Reste von diesen enthält.

Zutaten und Zusatzstoffe, die mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden, haben nicht nur die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung festgelegten Qualitätsanforderung hinsichtlich Reinheit, chemischer und mikrobieller Kon-

taminationen einzuhalten, sondern auch weitere, im einzelnen noch zu formulierende gentechnik-spezifischen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit der verwendeten transgenen Produktionsorganismen sowie möglicher Begleitproteine und Verunreinigungen. Durch geeignete Verfahren zur Qualitätskontrolle und die Aufzeichnung der Ergebnisse hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, daß jede Charge diesen Anforderungen entspricht.

f) Nachweisverfahren

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die in den Geltungsbereich der GenLMV fallen, zählt auch, daß der Antragsteller Nachweisverfahren zur Verfügung stellen kann, mit denen das jeweilige Produkt eindeutig identifiziert werden kann.

- Für Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder im verzehrfähigen Zustand rekombinante DNA enthalten, sind geeignete Gensequenzen anzugeben, die für den jeweiligen transgenen Organismus charakteristisch sind und mit denen dieser im Produkt nachgewiesen werden kann.
- Bei Produkten, die mit oder aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt worden sind, jedoch keine rekombinante DNA enthalten, sind proteinchemische oder andere geeignete Nachweismethoden anzugeben.
- Bei Produkten, die unter den Genehmigungsvorbehalt einer künftigen GenLMV fallen, für die kein analytischer Nachweis möglich ist, sind Hersteller, Weiterverarbeiter und Handel zu geeigneten Aufzeichnungen zu verpflichten.

5. Kennzeichnung und Öffentlichkeit

Grundsätzlich sind alle Lebensmittel, -zutaten und -zusatzstoffe, die in den Geltungsbereich der vom Bundesminister für Gesundheit zu erlassenden GenLMV fallen, kennzeichnungspflichtig. Insbesondere sind Verbraucherinnen und Verbraucher in geeigneter und sachgerechter Form darauf hinzuweisen, wenn Lebensmittel, -zutaten oder -zusatzstoffe unter Einsatz gentechnischer Verfahren gewonnen, hergestellt, verändert oder verarbeitet wurden. Eine systematische, verfahrensbezogene Kennzeichnung dieser Produkte entspricht dem Grundgedanken des gesamten Lebensmittel-Kennzeichnungsrechts, dessen Sinn und Zweck es ist, den Verbraucher nicht nur vor Täuschung und Irreführung zu schützen, sondern ihm auch in bestimmten Fällen Informationen über Herstellung und Beschaffenheit eines Produktes zu liefern (§ 19 LMBG).

In der GenLMV ist festzulegen, in welcher Form die Kennzeichnung zu erfolgen hat. Dabei ist von folgenden Leitlinien auszugehen:

- Besteht ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat aus gentechnisch veränderten Organismen oder enthält es solche oder unterscheidet sich das neuartige Produkt aufgrund

einer gentechnisch erzielten Veränderung signifikant von vergleichbaren herkömmlichen Produkten, so ist der jeweilige Produktname oder die Verkehrsbezeichnung mit der Ergänzung „gentechnisch verändert" zu versehen. Bei bestimmten Produkten haben weitere Angaben, etwa über den Zweck der Veränderung oder die Herkunft des übertragenen Gens, zu erfolgen.

- Besteht ein verarbeitetes Produkt überwiegend aus gentechnisch veränderten Organismen, ohne diese noch in vermehrungsfähiger Form zu enthalten, so ist es durch die Ergänzung „aus gentechnisch veränderten (geläufiger Name des Organismus)" zur Verkehrsbezeichnung zu kennzeichnen.

- Lebensmittel, die unter Zusatz von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt oder verarbeitet wurden und die vollständig, in Teilen oder in veränderter Form noch im verzehrfähigen Produkt enthalten sind, haben in der Verkehrsbezeichnung den ergänzenden Hinweis „hergestellt mit gentechnisch veränderten (Hefen/Milchsäurebakterien/usw.)" zu führen.

- Stammt eine Zutat aus gentechnisch veränderten Organismen oder wurde diese aus solchen hergestellt, so ist diese Zutat auf der Zutatenliste mit der Ergänzung „gentechnisch verändert" zu versehen.

- Zusatzstoffe, die mit oder aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, sind auf der Zutatenliste mit dem Hinweis „gentechnisch hergestellt" zu ergänzen.

- Enzyme, die mit oder aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, und die vollständig, in Teilen oder in veränderter Form im verzehrfähigen Lebensmittelprodukt enthalten sind, werden als Zutat auf der Zutatenliste aufgeführt und mit dem Hinweis „gentechnisch hergestellt" versehen. Darüber hinaus sind geeignete rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, daß alle zugesetzten Enzyme, die noch ganz oder teilweise im verarbeiteten Produkt vorhanden sind, auf der Zutatenliste kenntlich gemacht werden.

Des weiteren hat eine GenLMV Regelungen zu treffen, daß auch unverpackte Lebensmittel (z. B. auf Wochenmärkten, in Restaurants, in Kantinen) sowie fertig zubereitete Speisen (in Restaurants, in Kantinen etc.) einer systematischen, verfahrensbezogenen Kennzeichnung unterzogen werden. Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) ist im Hinblick auf die erweiterten Bestimmungen für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten aus dem Regelungsbereich der GenLMV zu überarbeiten.

Als Ergänzung zu einer systematischen, verfahrensbezogenen Kennzeichnung sind in der GenLMV weitere Maßnahmen vorzusehen, um eine möglichst vollständige Information der Öffentlichkeit sicherzustellen.

- Alle nach den Bestimmungen einer GenLMV ausgesprochenen Genehmigungen sind in geeigneter Form und unter Angabe des jeweiligen Antragstellers, des Produktes, seiner beabsichtigten Verwendung sowie von Art und Ziel der gentechnischen Veränderung öffentlich bekanntzumachen.

- Alle Genehmigungen werden in einem öffentlich frei zugänglichen Register dokumentiert. Dort sind alle Unterlagen des Genehmigungsverfahrens einsehbar, sofern nicht privatrechtliche Ansprüche dem entgegenstehen.

- Wird für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht den Bestimmungen einer GenLMV entsprechen, jedoch nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsfähig sind, eine Allgemeinverfügung nach § 47 a LMBG erlassen, ist dies in geeigneter Form zu veröffentlichen. Abweichungen dieser Produkte gegenüber den Bestimmungen einer GenLMV sind angemessen kenntlich zu machen;

II. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, daß eine Verordnung für neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (Novel-Food-Verordnung) verabschiedet wird, welche hinsichtlich ihres Regelungsbereiches, des grundsätzlichen Genehmigungsvorbehaltes, der Genehmigungsvoraussetzungen und eines systematischen, verfahrensbezogenen Kennzeichnungsprinzips den gleichen Grundanforderungen genügt, wie sie für eine nationale Regulierung als notwendig erachtet worden sind.

Des weiteren soll eine gemeinschaftliche Novel-Food-Verordnung ein dezentrales, nationales Genehmigungsverfahren enthalten. Eine nationale Genehmigungsbehörde entscheidet über Zulassung und Vermarktungsbedingungen der nach den Bestimmungen einer GenLMV bzw. der Novel-Food-Verordnung genehmigungspflichtigen Produkte. Entsprechende Anträge sind in dem Mitgliedstaat einzureichen, in dem der Antragsteller seinen Firmensitz hat. Alle einer nationalen Behörde vorliegenden Anträge sind den zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Novel-Food-Verordnung soll Lebensmittel, die aus GVO bestehen oder solche enthalten, nicht aus dem Anwendungsbereich der Freisetzungsrichtlinie herausnehmen. Vielmehr soll das EU-weite Abstimmungsverfahren gemäß Teil C der Freisetzungsrichtlinie auch für zum Verzehr gedachte GVO-Produkte gelten. Die Novel-Food-Verordnung sollte ein weiteres EU-weites Abstimmungsverfahren vorsehen, das entsprechend dem Teil C der Freisetzungsrichtlinie ausgestaltet werden sollte, jedoch auf die lebensmittelrelevanten gentechnikspezifischen Risiken abheben sollte.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können bereits heute gemäß Artikel 36 des EG-Vertrages Beschränkungen und Einfuhrverbote verhängt werden.

Sollte in der Europäischen Union eine gemeinschaftliche Regelung für neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten in Kraft treten, welche den in diesem Beschluß aufgeführten Grundanforderungen nicht genügt, wird die Bundesregierung aufgefordert, unter Berufung auf die §§ 100 a und 129 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aus Gründen des Verbraucherschutzes strengere nationale Maßnahmen zu ergreifen;

III. sich im Rahmen der weiteren Beratungen und Entscheidungen innerhalb der Codex Alimentarius Kommission über Fragen der Bio- und Gentechnologie dafür einzusetzen,

- daß die zu erarbeitenden Standards und Empfehlungen eine systematische Zulassungs- und Kennzeichnungspflicht für alle Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus oder mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt, gewonnen oder verarbeitet wurden, enthalten und im übrigen den Kriterien zu genügen haben, wie sie für eine Regulierung auf nationaler Ebene vorgesehen sind,

- und daß die weiteren Beratungen innerhalb der Codex Alimentarius Kommission über Fragen der Bio- und Gentechnologie in einem Ausschuß mit horizontaler Zuständigkeit gebündelt werden und daß dafür das Fachkomitee für Ernährung und Diätetische Lebensmittel vorzusehen ist.

Bonn, den 21. August 1995

Marina Steindor
Rita Grießhaber
Kristin Heyne
Ulrike Höfken-Deipenbrock
Dr. Manuel Kiper
Monika Knoche
Steffi Lemke
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold
Irmingard Schewe-Gerigk
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Christian Sterzing
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333